

des Reitenden Feldjäger-Korps so wichtige Ereigniß der Begründung der Forstakademie zu Berlin, dessen wir bereits in Kürze gedacht haben, eingetreten. Es ist uns aus dem zweiten Abschnitte dieses Buches bekannt, daß bereits 1770 in Berlin eine Forstschule aus Staatsmitteln errichtet worden war, die jedoch 1802 wieder einging. Seit dieser Zeit gab es keine staatliche Anstalt in Preußen, auf der die angehenden Forstleute ihre forstlichen Kenntnisse hätten aufnehmen können, wenn auch den Feldjägern noch bis 1808 auf dem aus Privatmitteln des Korps begründeten Lehrinstitut Forstunterricht ertheilt wurde. Die 1811 von Hartig aufgenommenen Vorlesungen waren lediglich ein Privatunternehmen und halfen deshalb dem gänzlichen Mangel einer forstlichen Unterrichtsstätte nur theilweise ab. Es muß daher als die Erfüllung eines dringenden Bedürfnisses bezeichnet werden, daß endlich im Jahre 1821 eine Forstakademie in Berlin errichtet wurde, auf welcher neben systematischen Vorlesungen über die eigentlichen Forstwissenschaften, auch solche über deren Hilfswissenschaften gehört werden konnten.

Unter dem 25. April 1821 machte der Finanzminister dem Chef die Mittheilung, daß die Errichtung einer Forstakademie vom König genehmigt sei, und übersandte ihm den Lehrplan mit dem Hinzufügen, daß es die Allerhöchste Absicht sei, die Mitglieder des Reitenden Feldjäger-Korps an dem forstakademischen Unterrichte unentgeltlich Theil nehmen zu lassen. Der Chef reichte darauf seinerseits für die Regelung des Akademie-Besuchs der Feldjäger Vorschläge bei dem Könige ein, welche durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre ihre Genehmigung erhielten:

Ich trete den Vorschlägen, welche Sie in Ihrem Berichte vom 12. d. M. in Betreff derjenigen Mitglieder des reitenden Jäger-Corps machen, die an dem Unterrichte in der hiesigen Forst-Lehr-Anstalt Theil nehmen können, vollkommen dahin bei, daß 1.) die Anzahl derselben derer der reitenden Feldjäger gleichzustellen ist, auf deren Versorgung sich jährlich rechnen läßt; 2.) daß diejenigen den Vorträgen der Anstalt zuerst beiwohnen, welche nach ihrer Anstellungsberechtigung das Forst-Examen zunächst abzulegen haben; und 3.) daß die Mitglieder des Corps, so wie sie zur Erwerbung praktischer Forstkenntnisse beurlaubt, auch zu den Vorlesungen behufs ihrer theoretischen Ausbildung nach dieser Ordnung, mit Berücksichtigung ihrer individuellen Geschäftsverhältnisse außer Dienst bestimmt werden. Diejenigen, welche an dem Unterrichte in der Forst-Lehr-Anstalt Theil nehmen, erhalten das Activitätsgehalt aus dem Besoldungs-Etat des Corps, müssen aber dabei die Dienste ver-